

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft (SPO BA SW) an der Fachhochschule Kempten

Vom 20. September 2006

in der Fassung der Änderungssatzungen

Vom 22. Oktober 2007, Vom 25. Juli 2008 und Vom 26. Januar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, 66 Abs. 1 Satz 1 sowie 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245 ff.) erlässt die Fachhochschule Kempten folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK, GVBl S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (Praxissemesterverordnung) vom 16. Oktober 2002 (BayRS 22190-4-1-6-1-WFK, GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten vom 10. Januar 1995 (KWMBI II S. 476) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in dem Berufsfeld Sozialwirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in zwei Studienschwerpunkten (Qualifikationsbereichen) gemäß § 3 Abs. 4 vertiefen und durch diverse Wahlmöglichkeiten ergänzen.
- (3) Der Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

- (2) Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester bzw. 90 Credits. Es setzt sich aus Modulen aus den vier Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Recht, Soziale Arbeit sowie Mensch und Gesellschaft zusammen. Der Beginn des Bachelorstudiums Sozialwirtschaft im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst einschließlich eines praktischen Studiensemesters, vier Semester bzw. 120 Credits.
- (4) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung und des Studienplanes verschiedene Studienschwerpunkte angeboten. Die Studierenden müssen spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters gegenüber dem Studienamt der Fachhochschule Kempten schriftlich oder mittels eines angebotenen Online-Verfahrens erklären, welche zwei der tatsächlich angebotenen Studienschwerpunkte sie im Rahmen des Vertiefungsstudiums wählen.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester abzuleisten. Es umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20¹ Wochen.
- (2) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Praxissemesterverordnung, der Anlage zu dieser Satzung und dem Studienplan.

§ 5 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl und die Anzahl der Credits, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Notengewichte der Modulnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2)² Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Module. Dabei sind
 - Pflichtmodule die Fächer, die für alle Studenten des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden.

§ 6
(ersatzlos gestrichen)³

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät AW und BW erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

¹ Verkürzung von 22 auf 20 Wochen mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 25.07.2008

² § 5 Abs. 2 neu gef. mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 26.01.2009

³ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 26.01.2009; aus §§ 7 bis 15 werden §§ 6 bis 14.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je Fach und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Semesterwochenstunden und Credits und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 5. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. Art und Dauer der einzelnen Leistungsnachweise,
 7. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Bachelorarbeit.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule/-fächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende im Basisstudium, die am Ende des dritten Studiensemesters nicht in allen vier Modulbereichen Credits erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Modulbereichen „Betriebswirtschaftslehre“, „Recht“ oder „Soziale Arbeit“ zu erbringen.
- (2) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Credits aus dem Basisstudium erworben hat.
- (3)⁴ Zur Aufnahme des Praxissemesters oder zur Belegung eines Studienschwerpunktes ist nur berechtigt, wer mindestens 108 Credits erworben hat.
- (4)⁵ Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 Credits, davon 30 aus dem Praxissemester.

⁴ Abs. 3 neu gef. mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 25.07.2008

⁵ Abs. 4 neu eingefügt mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 26.01.2009

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht. Diese müssen, soweit sie nicht ohnehin Professorinnen/-en sind, die hauptberuflich im Studiengang Sozialwirtschaft lehren, Mitglieder der Fakultät AW und BW sein.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 10 Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studienseesters ausgegeben werden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nur mit ganzen Noten.

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 Credits erreicht wurden.
- (3)⁶ Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Praxissemesters wie folgt gewichtet und addiert:

Schwerpunktfächer:	x Credits x 1,5
Bachelorarbeit:	x 16
Alle anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächer:	x Credits

Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gem. Satz 1 ermittelte Summe durch 200 geteilt wird.

- (3) Neben der Prüfungsgesamtnote auf Grundlage der bayerischen Notenskala (von 1-5) wird zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS- Bewertungsskala ausgewiesen:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %

⁶ Abs. 3 neu gef. mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 25.07.2008

§ 12 **Bachelor-Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten ausgestellt.

§ 13 **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten ausgestellt.

§ 14 **In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft ab dem Wintersemester 2006/2007 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2)⁷ Für Studierende im Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, gilt bezüglich der Fächer und Leistungsnachweise im „Modulbereich 4: Mensch und Gesellschaft“ die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. September 2006 in der Änderungsfassung vom 22. Oktober 2007.
- (3)⁸ Für Studierende im Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, gilt bezüglich der Berechnung der Prüfungsgesamtnote weiter die Regelung des § 12 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. September 2006 in der Änderungsfassung vom 22. Oktober 2007, wenn der/die Studierende dies dem Studienamt bis spätestens 31. Dezember 2008 schriftlich mitteilt.
- (4)⁹ Im übrigen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierende im Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft, die am 1. Oktober 2008 ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben.
- (5) Bis zum Erlass allgemein-prüfungsrechtlicher Regelungen für Bachelor-Studiengänge nach Art. 61 Abs. 3 BayHSchG gelten die Regelungen gem. § 35 RaPO fort mit der Maßgabe, dass nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 11 BayHSchG ab dem Sommersemester 2007 für die erste Wiederholung einer Prüfung in der Regel eine Frist von sechs Monaten gilt.
- (6) Mit der Einrichtung des Bachelorstudienganges läuft der Diplomstudiengang aus. Ab dem Wintersemester 2006/2007 werden keine Studienanfänger mehr im Diplomstudiengang aufgenommen.
- (7) Studierende des Diplomstudienganges Sozialwirtschaft können auf Antrag und mit Genehmigung der Prüfungskommission in den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft wechseln, sofern dies keine studienzeitverlängernde Wirkung hat.

⁷ Abs. 2 neu eingefügt mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 25.07.2008

⁸ Abs. 3 neu eingefügt mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 25.07.2008

⁹ Abs. 4 neu eingefügt mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 25.07.2008

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzungen Vom 22.10.2007, Vom 25.07.2008 und Vom 26.01.2009 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft (SPO BA SW) an der Fachhochschule Kempten Vom 20. September 2006 und der Änderungssatzungen Vom 22.10.2007, Vom 25.07.2008 und Vom 26.01.2009 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Kempten vom 18.10.2005 (sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 22.02.2006) und der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Kempten vom 19.09.2006.

Kempten, 20.09.2006

Prof. Dr. R. Schmidt

- Rektor -

Diese Satzung wurde am 20.09.2006 in der Fachhochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.09.2006 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 20.09.2006.

Anlage zur SPO BA SW: Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Vorgeesehenes Sem.	Credits

1. **Basisstudium** (1. bis 3. Studiensemester)

Modulbereich 1: **Betriebswirtschaftslehre**

1.1	Einführung, Rechnungswesen ¹ , mathematische Modelle	6	SU	90 ³			a) ³	1	8
1.2	Kosten- und Leistungsrechnung ³	2	SU			LN		2	2
1.3	Marketing	2	SU			LN ³		2	3
1.4	Managementprozesse in der Sozialwirtschaft	4	Ü			LN		2	6
1.5	Jahresabschluss, Controlling, Steuern und Gemeinnützigkeit ³	6	SU			LN		3	9

Modulbereich 2: **Recht**

2.1	Recht I: Einführung, Bürgerliches Recht, Wirtschaftsprivatrecht, Öffentliches Recht	8	V/SU	90 ³			a) ³	1	8
2.2	Recht II: Grundlagen des Sozialrechts, Recht der Sozialen Fürsorge	7	V/SU	90				2	7
2.3	Recht III: Arbeitsrecht, Sozial- versicherungsrecht	6	SU	120				3	9

Modulbereich 3: **Soziale Arbeit**

3.1	Theorien, Werte und Normen der Sozialen Arbeit	8 ³	SU			LN ³		1	10 ³
3.2	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	6 ³	SU/Ü			LN		2	8 ³
3.3	Organisation, Träger und Unternehmen der Sozialwirtschaft	6	V/SU			LN ³		3	6

Modulbereich 4: **Mensch und Gesellschaft**

4.1	Einführung in die Sozialwirtschaft ³	4				LN		1	4
4.1.1 ³	Grundlagen der Sozialwirtschaft		SU						
4.1.2 ³	Transdisziplinäre Vernetzung ²		SU/Ü ³						
4.2	Pädagogik ¹	2	SU	60 ³				2	2
4.3 ³	Psychologische Grundbegriffe und Lehren	2	SU	60 ³				2 ³	2
4.4 ³	Sozialpolitik	2	SU	60 ³				3	2
4.5 ³	Soziologie	2	SU	60 ³				3	2
4.6 ³	Philosophische Grundlagen und Ethikdiskussion in der Sozialwirtschaft	2	SU	60 ³				3 ³	2
Basisstudium Summe SWS:			75	Summe Credits:					90

a) Prüfung nur in zwei der drei Teilmodule

¹ mWv 01.10.2007 durch Änderungssatzung v 22.10.2007

² mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 25.07.2008

³ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 26.01.2009

1	2	3	4	5	6	7	8		9
				Prüfungen					
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Vorgeesehenes Sem.	Credits

2. Vertiefungsstudium (4. bis 7. Studiensemester)

Modulbereich 5: Sozialwirtschaftliche Fachthemen I bis V (Pflichtmodul)¹

5.1 ¹	Kommunikation	4 ¹	SU/Ü ¹			LN		4	6 ¹
5.2	Personalwirtschaft und Führung ¹	4	SU			LN		4	6
5.3	Finanzierung ¹	4	SU/Ü			LN		4	6
5.4	Organisation und Qualitätsentwicklung ¹	4	SU			LN		4	6
5.5	Forschung und Evaluation ¹								
5.5.1 ¹	Empirische Sozialforschung	2	Ü			LN		6	3 ¹
5.5.2 ¹	Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU			LN		6	3 ¹

Modulbereich 6: Vertiefende Kompetenzbereiche (Wahlpflichtmodul)¹

6.1	Beratung ¹	2	SU			LN	2 aus 8	4	3
6.2	Mediengestaltung ¹	2	SU			LN		4	3
6.3	Qualitätssicherung ¹	2	SU			LN		4	3
6.4	Strafe und Haftung ¹	2	SU			LN		4	3
6.5	Internationale Sozialwirtschaft ¹	2	SU			LN		4	3
6.6	Interkulturelle Kompetenz ¹	2	SU			LN		4	3
6.7	Fachenglisch Soziales ¹	2	SU			LN		4	3
6.8	EDV in der Sozialwirtschaft ¹	2	SU			LN		4	3

Modulbereich 7: Praxissemester¹ (Pflichtmodul)

7.1 ¹	Praktikum 20 Wochen						Berichtspflicht	5	24 ¹
7.2 ¹	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	6	SU/e-learning ¹		Teilnahme an 8.1 ¹	LN	Teilnahmepflicht	5	6 ¹

Modulbereich 8: Projektmanagement¹ (Pflichtmodul)

8.1 ¹	Prozessplanung und Projektcontrolling	6	Projekt			LN		6	8
------------------	---------------------------------------	---	---------	--	--	----	--	---	---

¹ mWv 01.10.2007 durch Änderungssatzung v 22.10.2007

1	2	3	4	5	6	7	8		9
				Prüfungen					
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Vorgeesehenes Sem.	Credits
Modulbereich 9: Schwerpunkte (2 aus 6 Studienschwerpunkten sind auszuwählen)¹									
9.1	Behinderung und Rehabilitation¹								
9.1.1 ¹	Heilpädagogik	6	SU			LN		6/7	7 ¹
9.1.2 ¹	Psychiatrie	2	SU			LN ¹		6/7	3
9.1.3 ¹	Gestaltung und Finanzierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe	4	Ü			LN		6/7	6
9.2	Kosten- und Leistungsträger¹								
9.2.1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsträger ¹	4	SU			LN		6/7	5
9.2.2	Vertragsverhandlungen ¹	4	SU/Ü			LN		6/7	6
9.2.3	Wirtschaftlichkeit in der Sozialwirtschaft ²	4	SU			LN		6/7	5
9.3	Bildung und Jugend¹								
9.3.1	Bildung und Sozialisation: Wandel der Lebenswelten von Jugendlichen ¹	2	SU			LN		6/7	3
9.3.2	Außerschulische Jugendbildung ¹	6	SU			LN		6/7	7
9.3.3	Ausbildungs- und berufsbezogene Jugendbildung ¹	4	SU			LN		6/7	6
9.4	Versorgung im Alter¹								
9.4.1	Wohn- und Versorgungskonzepte für alte Menschen ¹	4	SU/Ü			LN		6/7	5
9.4.2	Qualitätsziele in Pflege und Hauswirtschaft für Senioren ¹	4	SU/Ü			LN		6/7	5
9.4.3	Organisation der Dienstleistungen in der Altenhilfe ¹	4	SU/Ü			LN		6/7	6
9.5¹	Gesundheit²								
9.5.1	Gesundheit und Gesellschaft ¹	4	SU			LN		6/7	5
9.5.2	Gesundheitswirtschaftliche Handlungsfelder ¹	4	SU			LN		6/7	5
9.5.3	Gesundheitsökonomie und Betriebswirtschaftslehre in der Gesundheitswirtschaft ¹	4	SU			LN		6/7	6
9.6	Personal²								
9.6.1	Personalentwicklung, Supervision und Coaching ¹	4	SU			LN		6/7	5
9.6.2	Personalwirtschaft, Personaleinsatz und Personalplanung in der Sozialwirtschaft ²	4	SU			LN		6/7	6
9.6.3	Betriebliches Sozialwesen ¹	4	SU			LN		6/7	5
Modulbereich 10: Bachelorarbeit¹									
10.1 ¹	Bachelorarbeit				BA		Betreuung der Arbeit	7 ¹	12
10.2 ¹	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit ¹	1				LN Präsentation		7	2
Vertiefungsstudium Summe SWS:			61 ¹	Summe Credits:					120
Gesamtstudium Summe SWS:			136 ¹	Gesamtstudium Summe Credits:					210

¹ mWv 01.10.2007 durch Änderungssatzung v 22.10.2007

² mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 25.07.2008